jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/16 93/07/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art7 Abs1;
StGG Art2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus einem rechtswidrigen Verhalten der Behörde in anderen Fällen kann kein Anspruch auf ein ebensolches gesetzwidriges Untätigwerden gegen den einzelnen geschlossen werden (Hinweis VfGH B 29.6.1981, B 65/81, VfSlg 9169/1981; B 28.6.1976, B 291/75, VfSlg 7836/1976).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070085.X04

Im RIS seit

10.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at